

S. 3929

Factoring durch eine Verrechnungsstelle für Steuerberater

Wirksame Gebührenforderungsabtretung ohne Zustimmung des Mandanten

Hans-Günther Gilgan *

Verrechnungsstellen gehören bei den Ärzten schon lange zu den Selbstverständlichkeiten des Praxisalltags. Sie arbeiten nach dem Prinzip des Factorings. Auch Steuerberater können dieses Instrument nutzen. Denn mit Inkrafttreten des 8. Steuerberatungs-Änderungsgesetzes (BGBl 2008 I S. 666) am 12.4.2008 kam es zu einer für Steuerberater bedeutsamen Änderung des § 64 StBerG, die diese Möglichkeit eröffnet. Nachdem dieses Finanzierungsinstrument für Steuerberater in diesem Jahr zehnjähriges Jubiläum gefeiert hat, ist es an der Zeit, ein kurzes Resümee zu ziehen. Ist diese Finanzierungsvariante bei den Steuerberatern tatsächlich angekommen und wenn ja, wie?

Willeke, Forderungsmanagement (Mahnwesen), infoCenter [ZAAAD-80123]

Eine Kurzfassung dieses Beitrags finden Sie in NWB direkt 52/2018 S. 1398.

I. Die Reaktion der BStBK auf die neue Fassung des § 64 Abs. 2 StBerG

In einer Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer v. 14.4.2008 wurde die Gesetzesänderung gelobt. Das Gesetz bringe eine „wesentliche Erleichterung“ auch im Bereich des Honorarmanagements. Und weiter:

BStBK: Gesetz bringt wesentliche Erleichterungen

„Die Abtretung von Gebührenforderungen wird [...] dadurch erleichtert, dass eine solche Abtretung an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sowie an von diesen Berufen gebildete Berufsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften (Sozietät, Partnerschaft) auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig ist (§ 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG). [...]

Die Neuregelung ermöglicht, dass Steuerberater das Inkasso ihrer Gebührenforderungen auch auf bestimmte Verrechnungsstellen übertragen können. Zudem kann die Forderungsabtretung durch den Steuerberater im Rahmen eines Factorings als Finanzierungsinstrument genutzt werden.“

II. Die Abtretung mit und ohne Zustimmung des Mandanten

Bei einer Abtretung tritt der neue Gläubiger (Zessionar) an die Stelle des bisherigen Gläubigers (Zedent).

* Hans-Günther Gilgan, Rechtsanwalt, Münster.

1. Die Abtretung mit Zustimmung an Dritte

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte war immer schon möglich, setzte allerdings die Zustimmung des Auftraggebers sowie eine rechtskräftige Entscheidung über das Honorar voraus. Jetzt ist bei einer Abtretung an Dritte nur noch die Zustimmung oder eine rechtskräftige Feststellung des Honorars erforderlich (§ 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 StBerG).

Abtretung schon immer möglich

S. 3930

2. Die Abtretung ohne Zustimmung an Berufsangehörige

Das Gesetz eröffnet allerdings auch die Möglichkeit der Abtretung von Honoraren ohne Zustimmung des Mandanten.

a) Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Buchprüfer, Gesellschaften

§ 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG bestimmt, dass

Auch Übertragung der Forderungseinziehung

„die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56) [...] auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig [ist].“

Tritt daher ein Steuerberater Honorarforderungen an andere Steuerberater, an Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (§ 3 Nr. 1 StBerG), Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nr. 1 genannten Personen sind (§ 3 Nr. 2 StBerG) oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften (§ 3 Nr. 3 StBerG) ab, ist die Einholung der Zustimmung des Mandanten zur Abtretung nicht erforderlich.

Gilgan, NWB 18/2014 S. 1383

b) Verrechnungsstellen

Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist auch der Verkauf und die Abtretung der Honorarforderung an eine Verrechnungsstelle möglich, wenn sie an Angehörige der steuerberatenden Berufe oder entsprechender Berufsgesellschaften erfolgt.

Ohne Zustimmung an eine Verrechnungsstelle

Erläuterung:

Beim Betrieb einer Verrechnungsstelle handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, für die Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften eine Ausnahmegenehmigung der Steuerberaterkammer bedürfen (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG).

Rechtsanwälte hingegen unterliegen nicht dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit, bedürfen hierzu folglich keiner Ausnahmegenehmigung.

Auf dem deutschen Markt gibt es zwei Verrechnungsstellen, die das zustimmungsfreie Factoring anbieten dürfen:

- ▶ die Deutsche genossenschaftliche Verrechnungsstelle für Steuerberater e. G. (DEGEV eG) und
- ▶ die AnwVS Deutsche Verrechnungsstelle AG.

Zwei Verrechnungsstellen auf dem deutschen Markt

Hinweis:

Die DEGEV eG ist als berufsständische Genossenschaft darüber hinaus auch Mitglied in den Steuerberaterverbänden Hessen, Köln und Westfalen-Lippe.

3. Vorsicht bei einer Globalzession an eine Bank ohne Zustimmung des Mandanten

Unbedingt zu beachten ist, dass die Globalzession der Forderungen eines Steuerberaters gegen seine Auftraggeber an seine Bank i. d. R. keine stille Zession mit Einziehungsbefugnis des Steuerberaters als Sicherungsgeber darstellt, sofern die Bank die Abtretung jederzeit offenlegen und die Forderungen selbst einziehen kann. Solche Abtretungen sind nichtig (§ 134 BGB i. V. mit § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Keine stille Zession mit Einziehungsbefugnis des StB als Sicherungsgeber

Die Nichtigkeit der Globalzession erstreckt sich auch auf Forderungen des Steuerberaters, die nicht aus seiner steuerberatenden Tätigkeit herrühren, denn ansonsten bestünde die Gefahr, dass Informationen über Mandanten weitergegeben würden, weil der Zedent darzulegen hätte, welche Forderungen aus dem Mandatsverhältnis resultieren und welche nicht (OLG Thüringen, Urteil v. 12.4.2005 - 5 U 804/04 [OAAAH-01341]).

„Erweiterte“ Nichtigkeit

S. 3931

Praxistipp:

Bevor von einer Globalabtretung Gebrauch gemacht wird, sollten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Banken bezüglich der Regelung der Globalzession genauestens geprüft werden. Hat sich die Bank den Einzug der Forderungen selbst vorbehalten, ist die Globalzession nichtig.

III. Die Inanspruchnahme des Factorings durch Steuerberater

Auch wenn festzustellen ist, dass Steuerberater das Factoring zunehmend für sich entdeckt haben, ist bei der Entwicklung noch deutlich Luft nach oben. Auf die Frage, warum dies so ist, gibt es zwei Antworten.

Luft nach oben

1. (Mangelndes) Verständnis des Factorings maßgeblich

Wer sich mit dem Thema befasst und die Vorteile erkannt hat, der nutzt das Factoring als bankenunabhängige, umsatzkongruente Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen in die Zukunft der Kanzlei oder schlicht als Liquiditätsbeschaffungsmaßnahme. So heißt es in der Broschüre „GründerZeiten Nr. 08 – Forderungsmanagement“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

Finanzierungsmöglichkeit und Liquiditätsbeschaffung

„Das Factoring eignet sich besonders für Unternehmen mit steigenden oder saisonal schwankenden Umsätzen. Beim Factoring tritt ein Unternehmen seine Außenstände an ein anderes Unternehmen (Factor) ab. Das Factoringunternehmen muss nun seinerseits alle Außenstände beim Schuldner eintreiben. Es muss die Forderungen seines Vertragspartners übernehmen und (im Voraus) bezahlen. Der Factor übernimmt damit das Bonitäts und Insolvenzrisiko des Kunden. Er hat allein für das Inkasso zu sorgen. Diese Risiken lassen sich FactoringInstitute selbstverständlich bezahlen.“ (www.factoring.de)

Das Gros der Factoring-Kunden ist wachstumsorientiert und benötigt dafür Planungssicherheit. Die sofortige Umwandlung von bloßen Forderungen in Liquidität schließt die Liquiditätslücke zwischen Rechnungstellung und Bezahlung. Dieser planbare Mittelzufluss wird von einem Großteil der Factoring-Nutzer zur Wachstumsfinanzierung eingesetzt (Factoring weiter auf Wachstumskurs, Die Welt Kompakt v. 23.7.2018).

Allerdings gibt es immer noch Vorbehalte gegenüber dem Factoring als flexible Finanzierungsalternative, die nach einer Studie des Bundesverbandes Factoring für den Mittelstand (BFM) eher fehlendem Wissen zuzuschreiben sind. Nach dieser Studie halten ca. 75 % der Entscheider „mangelnde Vertrautheit mit dem Thema“ davon ab, das Factoring zu nutzen.

Mangelnde Vertrautheit als Grund für Vorbehalte

2. Vorteile des Factorings über eine Verrechnungsstelle

Nachfolgend sollen die Vorteile des Factorings kurz dargestellt werden.

a) Vorfinanzierung

Darin liegt der bedeutendste Aspekt des Factorings. Es wird nicht nur die Lücke zwischen Rechnungstellung und Bezahlung geschlossen, die dadurch gewonnene Liquidität erhöht zudem die Eigenkapitalquote und lang- bzw. mittelfristig auch die Bonität. Die erhöhte Liquidität kann zudem zur Schuldentilgung oder zur Ziehung von Skonto gegenüber Lieferanten genutzt werden.

Bedeutendster Aspekt

S. 3932

b) Bankenunabhängigkeit

Der Einzug des Honorars über eine Verrechnungsstelle führt zu einer gewissen Unabhängigkeit von Banken. Folgende Vorteile ergeben sich gegenüber einem Bankkredit:

Deutliche Vorteile des Factorings gegenüber einem Bankkredit

- Beim Factoring sind keine „harten“ Sicherheiten und Bürgschaften erforderlich;
- es gibt einen Forderungsausfallschutz und ein Debitorenmanagement sowie Mahn- und Inkassodienstleistungen;
- beim Factoring wird die Forderung in voller Höhe finanziert, beim Bankenkredit lediglich in Höhe von ca. 25 %;
- beim Factoring entfällt die Liquiditätsrückzahlungspflicht.

c) Umsatzkongruente Finanzierung

Während beim Bankkredit eine feste Kreditsumme vereinbart werden muss, ist das Factoring umsatzkongruent, denn die Höhe der Finanzierung hängt allein von der Anzahl/Höhe der eingereichten Rechnungen ab.

d) Forderungsausfallschutz

Dabei ist das echte Factoring der sicherste Weg, Forderungsausfälle zu vermeiden. Denn hierbei übernimmt der Factor das volle Forderungsausfallrisiko (Delkredererisiko). Es handelt sich um einen Forderungskauf. Allein das Veritätsrisiko verbleibt beim Steuerberater.

Echtes Factoring zur Vermeidung von Forderungsausfällen

Erläuterung:

Der Steuerberater haftet für den tatsächlichen Bestand der Forderung, nicht jedoch für deren Einbringlichkeit (Bonität).

Beim unechten Factoring bleibt das Delkrederisiko beim Steuerberater. Kann der Factor die Forderung nicht realisieren, muss der Steuerberater die Forderung zurückkaufen. Insoweit handelt es sich um ein kreditähnliches Geschäft.

Unechtes Factoring als kreditähnliches Geschäft

Der Steuerberater kann die Abtretung dem Auftraggeber anzeigen (offenes Factoring) oder dies unterlassen (stilles Factoring); dann bleibt diesem die Abtretung bis zu einem eventuellen Rechtsstreit verborgen.

(Keine) Anzeige der Abtretung

e) Zeitersparnis und Fixkostensenkung

Beim Forderungsmanagement in Eigenregie entstehen nicht nur Personalkosten; das Personal wird auch im Bereich Eigenorganisation gebunden und fällt somit für die Kerndienstleistungen und damit die Wertschöpfung aus. Wird das Forderungsmanagement auf Basis des § 64 Abs. 2 StBerG hingegen ausgliedert, entfallen die vorstehenden Nachteile.

Personal kann sich Kerndienstleistungen widmen

Welche der beiden Möglichkeiten die Kanzleileitung wählt, hängt im Ergebnis davon ab, welche Variante günstiger ist. In der Berechnung sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

- ▶ Personalkosten für Forderungsmanagement,
- ▶ jährliche Forderungsverluste in % vom Umsatz,
- ▶ gewährte Skonti in %,
- ▶ entgangene Wertschöpfung,
- ▶ Inanspruchnahme Kontokorrent.

Hier eine Beispielrechnung:

Beispielrechnung

	Kanzleiumsatz	500.000 €
S. 3933	angedienter Umsatz (50 %)	250.000 €
	Kosten FOM in Eigenregie	
	▶ Personalkosten für Forderungsmanagement	2.000 €
	▶ jährliche Forderungsverluste in % vom Umsatz	3 % 15.000 €
	▶ gewährte Skonti in %	1 % 5.000
		22.000 €
	Kosten Factoring	2,9 % 14.500 €

Der Vorteil des Factorings für den Steuerberater liegt im Beispiel bei 7.500 €.

IV. Die wesentlichen Vorteile des Factorings im Überblick

Finanzierung:

- ▶ Vorzeitige Umwandlung von Forderungen vor Fälligkeit in Liquidität;
- ▶ Reduzierung der Kreditlinie bei Banken;
- ▶ Einsparung eines Zwischenfinanzierungsaufwands;
- ▶ erhöhte Inanspruchnahme von Skonti bei Gläubigern;
- ▶ Angebot längerer Zahlungsziele an Auftraggeber, ohne dass dadurch Liquiditätsnachteile entstehen.

Sicherheit:

- ▶ Bonitätsprüfung der Auftraggeber durch den Factor;
- ▶ Übernahme des Forderungsausfallrisikos durch den Factor im Rahmen des echten Factorings.

Dienstleistung:

- ▶ Übernahme der Debitorenbuchhaltung, des Forderungseinzugs, des Mahn- und Inkassowesens sowie der gerichtlichen Durchsetzung durch den Factor;
- ▶ Überwachung des Forderungseingangs durch den Factor;
- ▶ Vereinbarung von Ratenzahlungen usw.

Fazit

Das Factoring durch eine Verrechnungsstelle bietet dem Steuerberater diverse Vorteile. Zu den genannten finanziellen Vorteilen kommt die individuelle Wertschöpfung hinzu, da die Arbeitskraft nicht in Organisationsaufwand, sondern in honorarbegründende Kerndienstleistungen investiert werden kann. Es wird also durch Auslagerung des Forderungsmanagements produktive Zeit für das Kerngeschäft gewonnen. Schließlich lässt sich dadurch auch der allbekannte Fristendruck reduzieren. Es lohnt sich also, sich über die Vorteile des Forderungsmanagements zu informieren, vor allem im Hinblick auf die im Januar eines Jahres deutlich erhöhten Kosten (insbesondere Versicherungs-, Kammer- und sonstige Beiträge).

AUTOR

Hans-Günther Gilgan,

war von 1985 bis 1988 Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Münster, von 1989 bis 2013 Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe, seit 1994 Syndikus-Rechtsanwalt und Referent in Münster, seit 2014 Geschäftsführer der Dte.W. Rechtsanwalts-gesellschaft, Bad Dürkheim.

Fundstelle(n):

NWB 2018 Seite 3929 - 3933

[BAAAH-02284]